Nr. 108. IV. Jahrgang. Sonntag, den 19. April 1896. (1. Ausgabe.) 44000 Abonnenten.

Neueste Nachrichten

Anzeigen-Preis: Die einspaltige Petitzeile 20 Pf., im Reclametheil 60 Pf. Haupt-Geschäftsstelle: Pillnitzerstraße 49. Fernsprecher: Amt I, Nr. 1891. Für Rücksendung nicht bestellter Manuscripte übernimmt die Redaction keine Verbindlichkeit.

Gelesenste und verbreitetste Tageszeitung der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Dresden und der Vororte.
Unparteiliche, unabhängige Zeitung für Jedermann.

Bezugs-Preis: Durch die Post vierteljährlich Mk. 1.50, mit „Dresdner Fliegende Blätter" Mk. 1.99. Für Dresden u. Vororte monatlich 50 Pf., mit Wiedian 60 Pf. Für Oest.-Ung. viertelj. fl. 1,80 resp. 1.62 Deutsche Preisliste: Nr. 5960, Oesterr. 2500

Die heutige Nummer enthält 10 Seiten.

Die „Oeffentlichkeit" im Proceß Hammerstein.

Aus Berlin, 17. April, wird uns geschrieben:

In wenigen Tagen soll vor einer Strafkammer des Berliner Landgerichts der Proceß Hammerstein verhandelt werden. Die Verhandlung ist nach Vorschrift des Gesetzes eine öffentliche, und es war unschwer vorauszusehen, daß gerade in diesem Falle der Andrang des Publikums ein besonders großer sein werde. Schon jetzt aber wird gemeldet, daß die Anträge auf Bewilligung von Eintrittskarten abgelehnt werden müssen, weil der Sitzungssaal nur für etwa 20 Hörer Raum hat. — Der Grundsatz der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens kann nicht dahin verstanden werden, daß Jeder, der einer gerichtlichen Verhandlung beizuwohnen gewillt ist, unter allen Umständen Einlaß erhalten müsse. Abgesehen von den Ausnahmen, welche das Gesetz selbst zuläßt — Ausschließung unerwachsener, sowie solcher Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen —, und von der Befugniß des Gerichts, Ruhestörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen, erleidet der Grundsatz eine selbstverständliche Einschränkung dahin, daß nicht mehr Personen in den Sitzungssaal eingelassen werden können, als in demselben Raume haben. Auch kann unbedenklich im Interesse der Ordnung der Zutritt zum Zuhörerraum von dem Besitze einer Einlaßkarte abhängig gemacht werden. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit wird dann dadurch gewahrt, daß, so lange noch Plätze vorhanden sind, Niemandem, der sich um eine Eintrittskarte bewirbt, diese verweigert werden darf. Es liegt nun in der Hand des Gerichtsvorsitzenden, durch die Auswahl des Raumes, in welchem die Verhandlung stattfinden soll, zugleich darüber Bestimmung zu treffen, wie viele Personen als Zuhörer zugelassen werden können. Wählt ein Vorsitzender einen Sitzungsraum, der nur für fünf oder sechs Zuhörer Platz hat, so wird man ihm eine Ueberschreitung seiner Befugnisse nicht vorwerfen können; und werden dann nur sechs Eintrittskarten ausgegeben, alle übrigen Gesuche aber wegen Raummangels abgewiesen, so liegt auch darin kein Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift. Aber nicht Alles, was formal gesetzmäßig, ist darum auch zweckmäßig. Mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der Räume, welche den Berliner Strafkammern für ihre gewöhnlichen Sitzungen zur Verfügung stehen, ist es üblich, den Verhandlungstermin bei „großen" Sachen im Schwurgerichtssaale abzuhalten. Von diesem naheliegenden Aushilfsmittel hat man keinen Gebrauch gemacht, weil nur eine geringe Anzahl von Zeugen zu vernehmen sei, und daher das Sitzungszimmer der Strafkammer für ausreichend erachtet wurde. Das ist ein streng sachlicher Grund. Allein, man wird dagegen einwenden, daß, eben weil die Sitzung eine öffentliche sein soll, die Erwägungen des Vorsitzenden sich nicht auf die Unterbringung der Zeugen hätten beschränken dürfen, sondern daß die Zuhörer eine gleiche Rücksichtnahme zu beanspruchen haben. Und darin liegt gewiß etwas Richtiges. Das Gesetz verpflichtet nicht, eine solche Rücksicht zu üben. Aber gerade weil hier fast Alles in das Ermessen des Leiters der Verhandlung gestellt ist, wäre es wohlgethan gewesen, jeden Anlaß zu irrigen Auslegungen zu meiden. Nur zu leicht heißt es in solchen Fällen im Volke: „Seht, es werden Rücksichten genommen gegenüber dem vornehmen Verbrecher" und die Behauptung tritt auf, man habe auf einem Umwege ein Ergebniß herbeiführen wollen, welches dem thatsächlichen Ausschluß der Oeffentlichkeit nahe kommt. Schon die Möglichkeit, daß dergleichen behauptet und agitatorisch verwerthet werden kann, daß hier wieder Stoff zu Gerede gegeben wird, ist bedauerlich, da es sich doch so leicht hätte vermeiden lassen.

Aus dem Reichstage.

Berlin, 17. April.

Auch heute haben sich die Volksvertreter nur in beschränkter Zahl eingefunden, obgleich in Fortsetzung der Berathung des Gesetzes zur **Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs** die vielumstrittenen Paragraphen 9 und 10 „Verrath von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen" zur Discussion stehen. Die Commission hat die Vorlage dadurch abgeschwächt, daß sie dem Geschäftsinhaber nur zugestand, den Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses von seinen Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen lediglich während der Geltung des Dienstverhältnisses zu beanspruchen. Gleiche Strafe (3000 Mk. oder ein Jahr Gefängniß) trifft Denjenigen, der den Verrath dieser Geschäfts- und Betriebsverhältnisse für sich verwerthet. Ein Antrag des Abg. Schmidt (Elberfeld), die Auferlegung der Concurrenzclausel an einen Angestellten nach Beendigung der vertragsmäßigen Dienstzeit für nichtig zu erklären, falls nicht der Betreffende von seinem früheren Principal Schadenersatz erhält, wurde gegen die Stimmen der Freisinnigen und Socialdemokraten abgelehnt. Zur Annahme gelangte dagegen ein weiterer Antrag des Abgeordneten Schmidt-Elberfeld, wonach ein von einer Anklage auf Grund des Gesetzes freigesprochener Angeschuldigter das Gericht veranlassen kann, die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen. Ebenso soll in Fällen, wo auf Unterlassung der Verbreitung unrichtiger Angaben geklagt wird, der obsiegenden Partei die Befugniß zugesprochen werden können, den verfügenden Theil des Urtheils auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen. Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs hat nunmehr auch die zweite Lesung passirt. Hoffentlich gelingt es noch vor Thoresschluß, in dritter Lesung, einige Milderungen durchzusetzen, damit das Gesetz nicht Härten im Gefolge hat, ohne dadurch Denen wesentlich zu nützen, die mit Recht für Treue und Glauben im Handelsverkehr eintreten.

* * *

70. Sitzung vom 17. April. 1 Uhr.

Die zweite Berathung des Gesetzentwurfes zur **Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs** wird bei § 9 fortgesetzt. Derselbe behandelt den Verrath von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (Concurrenzclausel). Die Commission hat die Bestimmung der Vorlage beseitigt, wonach dieser Verrath auch nach Ablauf des Dienstvertrages strafbar sein sollte. In der Discussion wird damit § 10 verbunden, der den Verleiter zum Verrath mit einer Geldstrafe bis 3000 Mk. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bedroht.

Abg. Bassermann (nat.-lib.) beantragt, dem § 9 einen weiteren Absatz hinzuzufügen, wonach Derjenige, der einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling zur unbefugten Mittheilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen bestimmt hat, auch für die durch diese unbefugte Mittheilung verwirkte Vertragsstrafe als Gesammtschuldner haften soll. Ferner beantragt Abg. Bassermann einen § 10a einzufügen: Wer einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling, der Kraft Vertrages verpflichtet ist, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm während der Dauer des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, auch nach dem Ablauf des Dienstverhältnisses geheim zu halten, zur unbefugten Mittheilung solcher Geheimnisse bestimmt hat, ist zum Ersatze des Schadens und zur Zahlung der verwirkten Vertragsstrafe als Gesammtschuldner verpflichtet.

Abg. Schmidt-Elberfeld (Fr. Vp.) beantragt, 1. den § 9 zu streichen und an dessen Stelle zu setzen: § 9. Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft, wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwerthet oder an Andere mittheilt. Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner. 2. Im Falle der Annahme ad 1, in dem § 10 die Worte „unbefugten" und „Absatz 1" zu streichen. 3. einen § 10a einzufügen: § 10a. Vereinbarungen, durch welche dem Angestellten eines Geschäftsbetriebes Beschränkungen auferlegt werden bezüglich der Verwendung seiner Kenntnisse oder seiner Arbeitskraft nach Ablauf des Dienstverhältnisses, sind nichtig, es sei denn, daß der Inhaber des Geschäftsbetriebes sich für die Dauer der Beschränkungen verpflichtet hat, dem Angestellten für die in den auferlegten Beschränkungen liegenden Nachtheile Ersatz zu gewähren.

Abg. Schmidt-Elberfeld (freis. Vp.) befürwortet seinen Antrag und weist darauf hin, daß weder der Dienstvertrag frei auf Seiten des Angestellten sei, noch der Begriff des Geschäftsgeheimnisses feststehe. Der Angestellte sei jetzt gegenüber der Ausbeutung seiner geistigen Kräfte schutzlos.

Unterstaatssecretär Rothe erkennt an, daß die Commissionsbeschlüsse, wonach der Verrath des Geschäftsgeheimnisses nach Ablauf des Dienstvertrages nicht strafbar sein soll, eine Verbesserung enthalte; bekämpft aber den Antrag des Abg. Schmidt.

Abg. Singer (Soc.) erklärt den § 9 für einen derjenigen, von deren Gestaltung seine Partei die Zustimmung zu dem Gesetz abhängig machen wird. Die Regierung habe nichts gethan, als eine schamlose Verschärfung der Concurrenzclausel angestrebt. Es handle sich um eine Klassengesetzgebung.

Unterstaatssecretär Rothe weist darauf hin, daß von Klassengesetzgebung keine Rede sein könne. Es handle sich um den Verrath durch Angestellte, denn Unternehmer könnten doch keinen Verrath von Geschäftsgeheimnissen begehen.

Abg. Frhr. v. Stumm (Rp.) will nur den dolosen Verrath als strafbar hingestellt wissen.

Abg. Bassermann (nat.-lib.) begründet seinen Antrag zu § 9 mit dem Hinweis, daß die größere Intelligenz des Anstifters eine erhöhte Strafbarkeit bedinge und daher die Solidarhaftung für die Vertragsstrafe angezeigt erscheine.

Geheimrath Frhr. v. Seckendorff bekämpft den Antrag Bassermann. Es sei mißlich, Jemanden aus einem Vertrage haftbar zu machen, dessen Bestimmungen er nicht kenne. Ebenso sei die von der Commission vorgenommene Erhöhung des Strafmaximus zu verwerfen.

Nach weiteren Bemerkungen der Abgg. Bielhaben, Frhr. v. Stumm, Hammacher, Bassermann, Graefe und des Geheimraths Hauß wird der § 9 unter Ablehnung sämmtlicher Abänderungsanträge in der Fassung der Commission angenommen; desgleichen § 10. — Hierauf erfolgt die Debatte über § 10a, dessen Einschiebung von den Abgg. Schmidt-Elberfeld und Bassermann in den oben gegebenen Fassungen beantragt ist. — Nach kurzer Befürwortung des Antrages durch den Abg. Schmidt-Elberfeld führt Staatssecretär Nieberding aus, die Regierungen seien im Princip damit einverstanden, etwaige Mißbräuche der sogenannten Concurrenzclausel zu beseitigen. Es empfehle sich aber, dies lieber in der bevorstehenden Novelle zum Handelsgesetzbuch vorzunehmen.

Abg. Singer (Soc.) constatirt, daß man bei Berathung der Novelle Angestellte des Handelsgewerbes nicht hinzugezogen habe. Wäre dieses bei vorliegendem Gesetze geschehen, so würde es nicht zu einem Klassengesetze geworden sein. Redner beantragt, überhaupt jede Vereinbarung einer Concurrenzclausel für nichtig zu erklären.

Abg. Lenzmann (freis. Vp.) erklärt es für charakteristisch, daß die Parteien, die den Freisinnigen immer das Manchesterthum vorwerfen, sich gegen einen Antrag wenden, der bestimmt ist, der Ausbeutung der Angestellten einen Riegel vorzuschieben. Es handelt sich hierbei um die scheußlichste Ausbeutung nicht nur gegenüber den Angestellten im Handelsstande, sondern auch gegenüber den Angestellten in der Industrie.

Hiermit schließt die Debatte.

Der Antrag Schmidt wird abgelehnt, dagegen wird zu § 18 ein Antrag Schmidt angenommen, wonach auf Antrag des freigesprochenen Angeklagten die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung von Gerichtswegen angeordnet werden kann. — Der Rest des Gesetzes wird debattelos erledigt.

Darauf vertagt sich das Haus.

Nächste Sitzung Sonnabend 1 Uhr (Novelle zum Genossenschaftsgesetz). Wahlprüfungen.

Schluß 6 Uhr.

Deutschland.

—* **Der Kaiser** alarmirte am Freitag Vormittag in Karlsruhe die gesammte Garnison, welche auf dem Marktplatze Aufstellung nahm. Nachdem der Kaiser und der Großherzog die Front abgeritten, defilirten die Truppen. Die beabsichtigte Auerhahnjagd bei Kaltenborn ist in Folge ungünstiger Witterung aufgegeben worden. Am Sonntag reist der Kaiser von Karlsruhe nach Coburg zur Vermählungsfeier.

Kunst und Wissenschaft.

* **Mit dem sechsten Sinfonie-Concert** schloß nun auch der dieswinterliche Cyklus der Serie B, aber man kann nicht sagen, daß der Abend besonders eindruckstief verlaufen wäre, so wenig sich auch gegen die Programm-Aufstellung einwenden ließ. Bildeten doch Beethoven und Bach, die beiden Großmeister specifisch deutscher Kunst, Anfang und Ende, während, von ihnen umrahmt, Tschaikowsky und Berlioz Platz gefunden hatten. Aber Beethoven ward kein rechter Beethoven und Bach kein rechter Bach. Meister Schuch — er weiß, wie hoch wir im Uebrigen seine Dirigenten-Qualitäten einschätzen — ist kein Beethoven-Dirigent, das liegt in seiner Individualität. Die Wiedergabe der titanischen C-moll-Sinfonie, der „großen Schicksalssinfonie", wie man sie genannt hat, entbehrte der Stilgröße und Großzügigkeit in der Auffassung, die Details dominirten, die pathetische Breite kam, gleich im Klange des Streicherkörpers, nicht zur Erscheinung. Relativ am besten gelang der langsame Satz, nächst ihm das Scherzo. Am wenigsten beethovensch wirkten die Außensätze, der letzte Satz insbesondere verlor durch Hasten im Tempo seine Weihe und Majestät. Wie anders wirkt dies Zeichen auf mich ein, konnte man sagen, als der geniale Dirigent dann im zweiten Theile an die Spitze der königl. Capelle getreten, um zwei Berlioz-Piecen aus der dramatischen Sinfonie „Romeo und Julia" vorzuführen. Daß er aus der „Liebesscene" nicht mehr herausholen, ihr keine größere Wirkung schaffen konnte, lag nicht an ihm. Ausdehnung und positiver musikalischer Gehalt stehen hier kaum annähernd im Verhältniß. Fee Mab aber schlug durch die Virtuosität der Ausführung ein. Capelle und Dirigent übertrafen sich selber, die heiklen Bläserstellen (auch bei den Hörnern) gingen „wie aus der Pistole geschossen". Eine Leistung ersten Ranges, die dem geistsprühenden Orchesterstück zum Siege verhalf. So weit vom rein orchestralen Theil des Abends. Den solistischen vertrat der junge Geiger Alexander Petschnikoff, dessen Auftreten das glänzende Renommée, das ihm voranging, nicht Lügen strafte. Als Vollblutrusse spielte er mit Recht zunächst das Werk eines Vollblutrussen. Tschaikowsky ist dies unleugbar in seinem gehaltvollen Violinconcert. Die Melodik ist getaucht in specifisch slavisches Empfinden, schwankt zwischen welcher, schwermuthvoller Träumerei und ausgelassener Laune. Typisch sind die hingebungsvolle Canzonetta und der wild wirbelnde Kosakentanz im Finale. Dabei ist das Concert mit haarsträubenden Schwierigkeiten beinahe überreich ausgestattet. Also für den jungen Petschnikoff wie geschaffen. Die Schwierigkeiten spielen bei ihm keine Rolle und der musikalische und tonpoetische Gehalt des Werkes ist seinem Naturell, seinem Empfinden verwandt. Mit seinem glatten, weichen, man möchte sagen mädchenhaften Ton, dem aber Fülle nicht abgeht, vermag er in den schwermuthdurchwebten Gesangsstellen bestrickend zu wirken, während ihm die straffe Rhythmik des Slaven und das in ihm lodernde Feuer echter, in Temperament und Rasse begründeter Leidenschaft in den bewegten Tempi zu statten kommt — aber dem Orchesterführer, Herrn Hofcapellmeister Hagen, einige aufregende Minuten brachte. Minder eindrucksvoll, wenn denn mit strengstem, deutschen Maßstab gemessen werden soll, war die Wiedergabe der Bachschen Ciaconne, die den Schluß des Abends bildete. So vortrefflich dieselbe auch im Allgemeinen war, in der souveränen technischen Beherrschung, in der klaren Gliederung des polyphonen Gewebes, der charakteristische Hauch Bachscher Größe und Strenge blieb zu vermissen. Den obengenannten überaus günstigen Gesammteindruck konnte dies selbstverständlich nicht beeinträchtigen.

Otto Schmid.

* **Residenztheater.** Sonntag Nachmittag zu ermäßigten Preisen „Tata Toto", Abends ½8 Uhr „Mamsell Nanon". In Vorbereitung steht „Lumpengesindel", Comödie von E. v. Wolzogen. Gustav Salvini mit seiner Gesellschaft eröffnet heute am neuen Theater in Berlin ein Gastspiel mit dem Drama „La morte civile" von Giacommetti. Wie bereits bekannt, wird Salvini ab 1. Mai an unserem Residenztheater ein auf mehrere Abende berechnetes Gastspiel absolviren.

* **Die Vortragsabende der Musik-Akademie von B. Rollfuß** beweisen immer aufs Neue, daß es der rührigen Anstalt darum zu thun ist, tüchtige Musiker zu bilden. So auch der Donnerstag Abend. Frl. Rosa Peter (Clavierklasse Professor Rollfuß) brachte den zweiten und dritten Satz aus der Sonate op. 89 von C. M. v. Weber zum Vortrag. Das Fräulein wird einmal eine sehr tüchtige Pianistin werden. Besonderen Genuß gewährten die Liedervorträge des Fräuleins Gertrud Bartholomäus (Privatschülerin des Herrn Friedrich Renner.) Die Dame bot eine respectable Leistung; denn sie hatte 6 Lieder an einem Abend zu singen. Sie entledigte sich aber ihrer Aufgabe brillant, sie weiß den süßen, innigen Ton der Schumannschen Lieder sehr gut zu treffen und die beiden Lieder aus dem Cyclus „Frauen Liebe und Leben", „Du Ring an meinem Finger" und „Helft mir, ihr Schwestern" boten einen wirklichen Genuß. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß Brahms „Mainacht" und E. Griegs „Ich liebe Dich", sowie Schumanns „Kartenlegerin" und Volkmanns „Die Bekehrte" mißlungen wären. Die Begleitung der Gesangsnummern hatte Fräulein Natalie v. Ziegler übernommen und zwar in mustergiltiger Weise. Reizend war auch der Vortrag der Frau Wiene-Hempel: Arie der Susanne „Endlich naht sich die Stunde" aus Figaros Hochzeit. Fräulein Juliane Muth (Clavierklasse Director Schumann) mit Mendelssohns Capricio op. 16, Nr. 1, Fräulein Hedwig Schönieber (Clavierklasse Professor Rollfuß) mit R. W. Gades Romanze in D und Scherzo in A aus op. 19 und endlich Fräulein Elisabeth Henze, gleichfalls aus Professor Rollfuß Klasse, Ant. Rubinsteins Barcarole in A, bewiesen ihre vortreffliche Schulung. Die Schlußnummer: Mozarts Concert in Es (449 nach Köchel) für Clavier mit Begleitung von Streichinstrumenten war der Glanzpunkt des Abends. Fräulein Hattie Siebdrat (Clavierklasse Professor Rollfuß) ist recht gut in Mozarts Geist eingedrungen, sie hatte aber auch in den Herren vom Mozart-Orchester, welche die Streichinstrumente übernommen hatten, Partner, die sie mit fortrissen. K.

* **Die Portrait-Ausstellung der Ernst Arnoldschen Hofkunsthandlung** (A. Gutbier) ist in den letzten Tagen durch verschiedene sehr kostbare Werke bereichert worden; meist Gemälde und Skulpturen französischer Künstler. — Dagnan Bouveret tritt uns mit dem Bildniß des Malers Courtois entgegen. Courtois selbst mit dem der Maler Dagnan Bouveret und E. v. Stetten. Von Aman Jean ist ein ganz wunderbares Damenbildniß aufgestellt. Sodann wird eine Sammlung feiner Zinnarbeiten viel Interesse auf sich lenken. Meister Charpentier hat 30 Stück ausgestellt, unter denen der „Weinkrug", ein kleines Bronze-Relief, „Narcisse" (für die Skulpturen-Sammlung angekauft) und eine Plaquette „Pierre et Jean" besonders hervorragen. Von Bedeutung ist ferner L. M. Rousset u. Lebru (Zinnvasen und Platten) sowie J. A. Injalbert, von dem ein sehr feiner, stilvoller Damenkopf in Zinn zu sehen ist. Den Schluß bilden die Potterien von A. Delaherche, kleine Vasen und Gefäße künstlerischer Art, die vom Künstler eigenhändig modellirt und gebrannt und daher Handzeichnungen oder Aquarellen vergleichbar werden.

* **Wenn ein Künstler Reservelieutenant ist.** Einem Münchener Künstler, welcher Zeichnungen für die neue illustrirte Zeitschrift „Simplicissimus" liefert und der zugleich Reservelieutenant ist, ist nach der „Volks-Ztg." dringend „nahegelegt" worden, die Mitarbeiterschaft an diesem Blatte niederzulegen.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id490221629-1896041901/1